Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0085(COD)

1.3.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union
(COM(2022)0122 – C9-0122/2022 – 2022/0085(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Tomas Tobé

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sind attraktive Ziele, die sowohl mit hoch qualifizierten und gut ausgestatteten Angreifern als auch mit anderen Bedrohungen konfrontiert sind. Gleichzeitig gibt es in Bezug auf das Niveau und den Reifegrad der Cyberresilienz und die Fähigkeit, böswillige Cyberaktivitäten zu erkennen und darauf zu reagieren, erhebliche Unterschiede zwischen diesen Organen, Einrichtungen und Stellen. Für das Funktionieren der europäischen Verwaltung ist es daher erforderlich, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau erreichen, indem Cybersicherheitsgrundregeln (eine Reihe von Mindestvorschriften für die Cybersicherheit, denen Netz- und Informationssysteme und deren Betreiber und Nutzer entsprechen müssen, um Cybersicherheitsrisiken zu minimieren) festgelegt werden, sowie durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit.	(4) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ***waren und*** sind attraktive Ziele, die sowohl mit hoch qualifizierten und gut ausgestatteten Angreifern als auch mit anderen Bedrohungen konfrontiert sind. Gleichzeitig gibt es in Bezug auf das Niveau und den Reifegrad der Cyberresilienz und die Fähigkeit, böswillige Cyberaktivitäten zu erkennen und darauf zu reagieren, erhebliche Unterschiede zwischen diesen Organen, Einrichtungen und Stellen. Für das Funktionieren der europäischen Verwaltung ist es daher erforderlich, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau erreichen, indem Cybersicherheitsgrundregeln (eine Reihe von Mindestvorschriften für die Cybersicherheit, denen Netz- und Informationssysteme und deren Betreiber und Nutzer entsprechen müssen, um Cybersicherheitsrisiken zu minimieren) festgelegt werden, sowie durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Richtlinie [NIS-2-Vorschlag] über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union zielt darauf ab, die Cyberresilienz öffentlicher und privater Einrichtungen, der zuständigen nationalen Behörden und Einrichtungen sowie der Union insgesamt weiter zu verbessern und ihre Kapazitäten zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle zu stärken. Daher ist es notwendig, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sich dem anschließen, indem sie dafür sorgen dass die betreffenden Vorschriften mit der Richtlinie [NIS-2-Vorschlag] im Einklang stehen und deren ehrgeizige Ziele widerspiegeln.	(5) Die Richtlinie [NIS-2-Vorschlag] über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der Union zielt darauf ab, die Cyberresilienz öffentlicher und privater Einrichtungen, der zuständigen nationalen Behörden und Einrichtungen sowie der Union insgesamt weiter zu verbessern und ihre Kapazitäten zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle zu stärken. Daher ist es notwendig, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sich dem anschließen, indem sie dafür sorgen, dass die betreffenden Vorschriften mit der Richtlinie [NIS-2-Vorschlag] im Einklang stehen und deren ehrgeizige Ziele widerspiegeln. ***Die Sicherheitsanforderungen sollten mindestens den Mindestsicherheitsanforderungen an die Einrichtungen entsprechen, die unter die Richtlinie (EU) 2022/2555 fallen, oder darüber liegen.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollten mit ausreichenden Mitteln und Instrumenten ausgestattet werden, damit sie in der Lage sind, ihre Cyberresilienz zu stärken. Entscheidend ist daher, für entsprechende Koordinierungsmechanismen zu sorgen, mit denen auf effiziente und wirksame Weise Entscheidungen getroffen werden können.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Alle im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sollten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften, einschließlich der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], verarbeitet werden.	(22) Alle im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sollten im Einklang mit den Datenschutzvorschriften ***der Union***, einschließlich der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], verarbeitet werden. ***Diese Verordnung sollte die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben und Befugnisse, unberührt lassen. Das CERT-EU und der IICB sollten eng mit dem EDSB und dem in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf den Datenschutz spezialisierten Personal zusammenarbeiten, um die uneingeschränkte Einhaltung des Datenschutzrechts der Union zu gewährleisten.***
[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).	[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Bei allen Cybersicherheitssystemen und -diensten, die im Rahmen der Prävention und Erkennung von Cyberbedrohungen und der Reaktion darauf eingesetzt werden, sollten die Rechtsvorschriften über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre eingehalten werden, und es sollten einschlägige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, damit diese Einhaltung auf nachvollziehbare Weise sichergestellt werden kann.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Der Umgang des CERT-EU und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit Informationen sollte gemäß der Verordnung [vorgeschlagene Verordnung über die Informationssicherheit] ***erfolgen***. Zur Gewährleistung der Koordinierung in Sicherheitsangelegenheiten sollten alle Fälle, in denen sich nationale Sicherheits- und Nachrichtendienste aus eigener Initiative oder auf eigenes Bestreben an das CERT-EU werden, der Direktion Sicherheit der Kommission und dem Vorsitz des IICB unverzüglich mitgeteilt werden.	(23) Der Umgang des CERT-EU und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit Informationen sollte gemäß ***den Vorschriften der Union über die Informationssicherheit erfolgen, insbesondere mit den Vorschriften*** der Verordnung [vorgeschlagene Verordnung über die Informationssicherheit]. Zur Gewährleistung der Koordinierung in Sicherheitsangelegenheiten sollten alle Fälle, in denen sich nationale Sicherheits- und Nachrichtendienste aus eigener Initiative oder auf eigenes Bestreben an das CERT-EU werden, der Direktion Sicherheit der Kommission und dem Vorsitz des IICB unverzüglich mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 17. Mai 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ernennen einen lokalen Cybersicherheitsbeauftragten oder eine Kontaktperson mit gleichwertiger Funktion, der oder die als zentrale Anlaufstelle für alle Cybersicherheitsfragen fungiert.	(5) Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ernennen einen lokalen Cybersicherheitsbeauftragten oder eine Kontaktperson mit gleichwertiger Funktion, der oder die als zentrale Anlaufstelle für alle Cybersicherheitsfragen fungiert. ***Der lokale Cybersicherheitsbeauftragte arbeitet mit dem gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/1725 benannten Datenschutzbeauftragten zusammen, wenn es um sich überschneidende Tätigkeiten wie die Anwendung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen auf Cybersicherheitsmaßnahmen, die Auswahl von Cybersicherheitsmaßnahmen, bei denen personenbezogene Daten betroffen sind, ein integriertes Risikomanagement und die integrierte Behandlung von Sicherheitsvorfällen geht.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) der Europäische Datenschutzbeauftragte;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterrichtung des Europäischen Datenschutzbeauftragten über jeden Hinweis auf einen Verstoß eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union gegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, der eine rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Bewältigung von

	Sicherheitsvorfällen, die zu Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten oder zu Verstößen gegen die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation führen,

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Das CERT-EU informiert den Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn es sich mit bedeutenden Schwachstellen, bedeutenden Sicherheitsvorfällen oder größeren Angriffen befasst, die zu einer Verletzung personenbezogener Daten oder der Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation führen können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates***9*** gilt hinsichtlich der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich im Besitz des CERT-EU befinden, einschließlich der in jener Verordnung festgelegten Pflicht zur Anhörung anderer Organe, Einrichtungen und Stellen der Union, wenn eine Anfrage deren Dokumente betrifft.	(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] gilt hinsichtlich der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die sich im Besitz des CERT-EU befinden, einschließlich der in jener Verordnung festgelegten Pflicht zur Anhörung anderer Organe, Einrichtungen und Stellen der Union ***oder gegebenenfalls von Mitgliedstaaten***, wenn eine Anfrage deren Dokumente betrifft.
[9] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der	[9] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der

Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).	Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jede Verarbeitung, jeder Austausch, jede Erhebung oder Speicherung personenbezogener Daten durch das CERT-EU, den IICB und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ist auf die Verarbeitung, den Austausch, die Erhebung oder die Speicherung personenbezogener Daten beschränkt, die unbedingt erforderlich ist und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfolgt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission erlässt bis zum ... [1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen delegierten Rechtsakt, in dem festgelegt wird, welche Verarbeitungen personenbezogener Daten nach dieser Verordnung zulässig sind, einschließlich des Zwecks der Verarbeitung, der Kategorien personenbezogener Daten, der Kategorien betroffener Personen, der Bedingungen für die Datenverarbeitung, der Höchstdauer der Speicherung, der Definition der für die Verarbeitung

	Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter und der Empfänger im Falle einer Übermittlung.
	Der in Unterabsatz 1 genannte delegierte Rechtsakt beschränkt die Verarbeitungstätigkeiten auf das absolut Notwendige und schreibt vor, dass diese Verarbeitungstätigkeiten so zielgerichtet wie möglich sein müssen und nicht die unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- oder Inhaltsdaten umfassen dürfen.
	Die Kommission ändert den in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakt, wenn sie feststellt, dass sich wesentliche Änderungen in Bezug auf die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung, ihre spezifischen Zwecke und die an der Verarbeitung beteiligten Stellen ergeben haben.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Umgang des CERT-EU und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit Informationen ***erfolgt im Einklang*** mit der ***[vorgeschlagenen*** Verordnung über die Informationssicherheit].	(4) Der Umgang des CERT-EU und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mit Informationen ***erfolgt gemäß den Vorschriften der Union über die Informationssicherheit, insbesondere*** mit ***den Vorschriften*** der ***Verordnung [vorgeschlagene*** Verordnung über die Informationssicherheit].

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenden sich nationale Sicherheits- und Nachrichtendienste aus eigener Initiative oder auf eigenes Bestreben an das CERT-EU, so ist dies der Direktion Sicherheit der Kommission und dem Vorsitz des IICB unverzüglich mitzuteilen.	(5) Wenden sich nationale Sicherheits- und Nachrichtendienste aus eigener Initiative oder auf eigenes Bestreben an das CERT-EU, so ist dies der Direktion Sicherheit der Kommission***, Europol*** und dem Vorsitz des IICB unverzüglich mitzuteilen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weitergabepflichten	***Informationsaustausch***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Damit das CERT-EU ***in der Lage ist***, das Management von Sicherheitslücken und die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen zu koordinieren, ***kann es von den Organen***, Einrichtungen ***und*** sonstigen Stellen der Union ***verlangen, ihm*** Informationen aus ihren jeweiligen ***IT-Systemverzeichnissen zu übermitteln***, die für ***die Unterstützung durch*** das CERT-EU relevant sind***. Die betreffenden Organe, Einrichtungen oder Stellen übermitteln*** die verlangten Informationen und alle späteren Aktualisierungen unverzüglich.	(1) Damit das CERT-EU ***die Aufgaben gemäß Artikel 12 wahrnehmen kann***, ***insbesondere um*** das Management von Sicherheitslücken und die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen zu koordinieren, ***stellen die Organe***, Einrichtungen ***oder*** sonstigen Stellen der Union ***dem CERT-EU auf Ersuchen des CERT-EU*** Informationen aus ihren jeweiligen ***IKT-Systemverzeichnissen zur Verfügung***, die für das CERT-EU relevant sind***, einschließlich Änderungen der IT-Umgebung. Die betreffende Einrichtung übermittelt*** die verlangten Informationen und alle späteren Aktualisierungen unverzüglich. ***Unbeschadet der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgt die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen dem CERT-***

	EU und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union nach den Grundsätzen eindeutiger Schutzvorkehrungen für spezifische Anwendungsfälle, unter Rückgriff auf Rechtshilfeverträge und andere Abkommen, um bei der Bearbeitung von Anträgen auf grenzüberschreitenden Zugang zu Daten ein hohes Schutzniveau der Rechte zu gewährleisten.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union können dem CERT-EU freiwillig Informationen über sie betreffende Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfälle, Beinahe-Vorfälle und Sicherheitslücken bereitstellen. Sie können das CERT-EU auch um weitere technische Hilfe und Beratung bei der Bekämpfung von Cybersicherheitsvorfällen und schweren Angriffen ersuchen. Das CERT-EU kann der Verarbeitung obligatorischer Meldungen Vorrang vor freiwilligen Meldungen einräumen, es sei denn, es handelt sich um ordnungsgemäß begründete und dringende freiwillige Ersuchen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das CERT-EU darf spezifische Informationen über Sicherheitsvorfälle, aus	(3) Das CERT-EU darf spezifische Informationen über Sicherheitsvorfälle, aus

denen die Identität der von dem Sicherheitsvorfall betroffenen Organe, Einrichtungen oder Stellen der Union hervorgeht, nur mit ***Einwilligung*** der betroffenen Organe, Einrichtungen oder Stellen weitergeben. Das CERT-EU darf spezifische Informationen über Sicherheitsvorfälle, aus denen die Identität der Zielgruppe des Cybersicherheitsvorfalls hervorgeht, nur mit ***Einwilligung*** der betroffenen Gruppe weitergeben.	denen die Identität der von dem Sicherheitsvorfall betroffenen Organe, Einrichtungen oder Stellen der Union hervorgeht, nur mit ***Genehmigung*** der betroffenen Organe, Einrichtungen oder Stellen weitergeben. Das CERT-EU darf spezifische Informationen über Sicherheitsvorfälle, aus denen die Identität der Zielgruppe des Cybersicherheitsvorfalls hervorgeht, nur mit ***Genehmigung*** der betroffenen Gruppe weitergeben. ***Wenn dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann das CERT-EU Informationen über Sicherheitsvorfälle weitergeben, auch wenn das von dem Vorfall betroffene Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union keine Genehmigung erteilt hat. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union werden von einem solchen Informationsaustausch im Voraus unterrichtet.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Weitergabepflichten erstrecken sich nicht auf EU-Verschlusssachen (EU-VS) und nicht auf Informationen, die Organe, Einrichtungen oder sonstige ***Stelle*** der Union von einem Sicherheits- oder Nachrichtendienst oder einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ***unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erhalten haben, dass sie nicht*** an das CERT-EU ***weitergegeben werden***.	(4) Die Weitergabepflichten erstrecken sich nicht auf EU-Verschlusssachen (EU-VS) und nicht auf Informationen, die Organe, Einrichtungen oder sonstige ***Stellen*** der Union von einem Sicherheits- oder Nachrichtendienst oder einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ***erhalten haben, es sei denn, der betreffende Sicherheits- oder Nachrichtendienst oder die betreffende Strafverfolgungsbehörde ermöglicht die Weitergabe dieser Informationen*** an das CERT-EU.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das CERT-EU legt der ENISA monatlich einen zusammenfassenden Bericht vor, der anonymisierte und aggregierte Daten zu erheblichen Cyberbedrohungen, erheblichen Sicherheitslücken und erheblichen Sicherheitsvorfällen enthält, die gemäß Absatz 1 gemeldet wurden.	(3) Das CERT-EU legt der ENISA monatlich einen zusammenfassenden Bericht vor, der anonymisierte und aggregierte Daten zu erheblichen Cyberbedrohungen, erheblichen Sicherheitslücken und erheblichen Sicherheitsvorfällen enthält, die gemäß Absatz 1 gemeldet wurden. ***Dieser Bericht wird vorbehaltlich der einschlägigen Unionsvorschriften zur Informationssicherheit, insbesondere der [vorgeschlagenen Verordnung über die Informationssicherheit], veröffentlicht.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Meldepflichten erstrecken sich nicht auf EU-Verschlusssachen (EU-VS) und nicht auf Informationen, die Organe, Einrichtungen oder sonstige ***Stelle*** der Union von einem Sicherheits- oder Nachrichtendienst oder einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ***unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erhalten haben, dass sie nicht*** an das CERT-EU ***weitergegeben werden***.	(5) Die Meldepflichten erstrecken sich nicht auf EU-Verschlusssachen (EU-VS) und nicht auf Informationen, die Organe, Einrichtungen oder sonstige ***Stellen*** der Union von einem Sicherheits- oder Nachrichtendienst oder einer Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats ***erhalten haben, es sei denn, der betreffende Sicherheits- oder Nachrichtendienst oder die betreffende Strafverfolgungsbehörde ermöglicht ausdrücklich die Weitergabe dieser Informationen*** an das CERT-EU.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der IICB legt Leitlinien für die Koordinierung der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und die Zusammenarbeit bei erheblichen Sicherheitsvorfällen vor. Wenn ein Sicherheitsvorfall mutmaßlich einen kriminellen Hintergrund hat, ***formuliert*** das CERT-EU ***Ratschläge für die Meldung des Sicherheitsvorfalls*** an die Strafverfolgungsbehörden.	(4) Der IICB legt Leitlinien für die Koordinierung der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und die Zusammenarbeit bei erheblichen Sicherheitsvorfällen vor. Wenn ein Sicherheitsvorfall mutmaßlich einen kriminellen Hintergrund hat, ***meldet*** das CERT-EU ***oder der IICB den Sicherheitsvorfall unverzüglich*** an die Strafverfolgungsbehörden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 3a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab ... [einem Tag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 Absatz 3a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind,

wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 Absatz 3a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. die Verwendung von Verschlüsselung im Ruhezustand, Verschlüsselung während der Übertragung sowie Übermittlungsverschlüsselung, wo immer dies möglich ist;

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0122 – C9-0122/2022 – 2022/0085(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 4.4.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 4.4.2022
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.9.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Tomas Tobé 12.12.2022
Prüfung im Ausschuss	31.1.2023
Datum der Annahme	1.3.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 62 –: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Patricia Chagnon, Caterina Chinnici, Clare Daly, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Nuno Melo, Maite Pagazaurtundúa, Karlo Ressler, Diana Riba i Giner, Birgit Sippel, Sara Skyttedal, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Tomas Tobé, Yana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Jadwiga Wiśniewska
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Susanna Ceccardi, Gwendoline Delbos-Corfield, Loucas Fourlas, Beata Kempa, Philippe Olivier, Dragoş Tudorache, Petar Vitanov, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Gheorghe Falcă, Jean-François Jalkh, Petra Kammerevert, Marisa Matias, Martina Michels, Ljudmila Novak, Stanislav Polčák, Mick Wallace, Bernhard Zimniok

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

62	+
ECR	Patryk Jaki, Assita Kanko, Beata Kempa, Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska
ID	Susanna Ceccardi, Patricia Chagnon, Jean-François Jalkh, Philippe Olivier, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche, Bernhard Zimniok
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Gheorghe Falcă, Loucas Fourlas, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Nuno Melo, Ljudmila Novak, Stanislav Polčák, Karlo Ressler, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Tomáš Zdechovský
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Yana Toom, Dragoş Tudorache
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Petra Kammerevert, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Birgit Sippel, Petar Vitanov
The Left	Clare Daly, Marisa Matias, Martina Michels, Mick Wallace
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Tineke Strik

0	-

1	0
NI	Milan Uhrík

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung